

Sperrfrist für alle Medien  
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

## Bericht zum Postulat

### Information der Bevölkerung über Gepflogenheiten und Regelungen des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen

Am 13. Januar 2021 reichte Gemeinderätin Pia Donati (FDP) als Erstunterzeichnende, gemeinsam mit Gemeinderat Thomas Pleuler (CVP) und Gemeinderätin Judith Ricklin (SVP) das Postulat "Information der Bevölkerung über Gepflogenheiten und Regelungen des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen" ein (Beilage 1). Auf eine ergänzende mündliche Begründung des Postulats an einer der folgenden zwei Gemeinderatssitzungen wurde verzichtet. Mit Stellungnahme vom 23. März 2021 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat, das Postulat anzunehmen. Das Postulat wurde vom Gemeinderat am 8. Juli 2021 mit 21 Ja-Stimmen gegen 15 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Stadtrat berichtet über die Umsetzung des Postulats wie folgt:

Nach der Annahme des Postulats wurde in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Thomas Niederberger und in Zusammenarbeit mit Michael Stahl und Caroline Leuch diskutiert, über welche zusätzlichen Kanäle die Bürgerinnen und Bürger informiert werden können.

Wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, wird ein Jahresplan erstellt. Darin wird definiert, zu welchem Zeitpunkt über das amtliche Publikationsorgan über verschiedene Themen wie Gartenarbeit, Grillpartys, Einsatz von Laubbläsern oder Rückschneiden von Hecken informiert wird. Gleichzeitig findet auch immer eine Information via Webseite der Stadt statt. Nebenbei wird jährlich ein Anlass für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum durchgeführt, wo ebenfalls verschiedenste Informationen abgegeben werden.

Als neues Kommunikationsmittel wurde ein Flyer entworfen, welcher die gesamte Bevölkerung anspricht (Beilage 2). Dabei werden folgende Themenschwerpunkte aufgegriffen:

- Ruhezeiten
- Feuerwerk
- Entsorgung
- Hecken
- Anlaufstelle für Fragen

Bei den Ruhezeiten gilt es, zwei Kategorien zu unterscheiden. Einerseits gibt es rechtliche Vorschriften, andererseits gibt es Empfehlungen ohne rechtsverbindlichen Charakter. Die Nacht-

ruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gilt es einzuhalten. Ebenfalls sind gemäss dem Ruhetagsgesetz an Sonn- und Feiertagen Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen verboten, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe ernstlich stören. Bei den Ruhezeiten ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben werden zwei Zeitfenster, von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr, empfohlen. Während diesen Zeiten sind lärmverursachende Aktivitäten zu vermeiden. Allgemein wird noch auf ein rücksichtsvolles Verhalten hingewiesen.

Als weiterer Punkt wird aufgeführt, dass Feuerwerk bewilligungspflichtig ist und Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer für das Zurückschneiden der Hecken verantwortlich sind. Zudem wird unter Entsorgung auf die Altpapier-, Altmetall- und Kleinsperrgutsammlung hingewiesen.

Dieser neue Flyer wird an alle Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger abgeben und an verschiedenen Orten mit hoher Kundenfrequenz, wie beispielsweise am Informationsschalter oder beim Einwohneramt, aufgelegt. Zudem kann er auf der städtischen Webseite abgerufen werden.

#### Zusammenfassung

Die bereits bestehenden Kommunikationswege bleiben grundsätzlich bestehen und werden durch einen neu gestalteten Flyer ergänzt. Dieser soll besonders Bürgerinnen und Bürger erreichen, welche sich weder durch Printmedien noch via Stadtwebseite oder Social-Media-Kanäle aktiv informieren.

Kreuzlingen, 26. Oktober 2021

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

#### Beilagen

1. Postulat
2. Flyer "Miteinander geht's besser"

#### Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Kreuzlingen, 13.01.2021

**Sehr geehrter Gemeinderatspräsident Alexander Salzmann**

Hiermit reichen die nachstehenden Unterzeichnenden des Kreuzlinger Gemeinderats folgendes Postulat ein:

**Postulat «Information der Bevölkerung über Gepflogenheiten und Regelungen des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen»**

(gemäss Art. 47 Geschäftsreglement des Gemeinderates)

**Begehren:**

Die Stadt Kreuzlingen soll regelmässig und auf einfache Art und Weise (in kleinen Portionen) in den Publikationsorganen und der Homepage der Stadt Kreuzlingen die Bevölkerung, insbesondere Neuzuzüger/innen, über Regelungen und Gepflogenheiten des täglichen Zusammenlebens in Kreuzlingen informieren/aufklären.

**Begründung:**

Aufgrund verschiedener Hinweise aus der Bevölkerung und eigenen Erfahrungen haben wir festgestellt, dass sich einige Einwohner/innen und vor allem Neuzuzüger/innen nicht an lokale Regelungen und Gepflogenheiten halten. Das geschieht wohl vor allem deshalb, da sie diese nicht kennen (zum Beispiel die Einhaltung der üblichen Ruhezeiten, die korrekte Abfallentsorgung, die Pflege von Hecken und Sträuchern an Grundstücksgrenzen, das Grüssen bei einer Begegnung etc.). Geeignete Mittel wären kurze und regelmässig publizierte Texte, die auf Regelungen und gängige Gepflogenheiten, welche das Zusammenleben erleichtern, aufmerksam machen. Diese können sich im Jahresverlauf, einem aktuellen Thema entsprechend, auch wiederholen. Zusätzlich könnte man die Informationen auf Flyern, der Webseite der Stadt Kreuzlingen und am Neuzuzüger-Anlass verbreiten.

Die Gemeinde Tägerwilten kennt bereits ein entsprechendes «Informationssystem» in den lokalen Zeitungen, welches uns positiv aufgefallen ist. Auch auf diversen Homepages der Gemeinden, zum Beispiel von Ermatingen, Egnach und Märstetten, wird ein entsprechender Hinweis gemacht.

<https://www.ermatingen.ch/services/bauen-und-umwelt/merkblatt-nachbarschaftslaerm.html/327>

[https://www.egnach.ch/dl.php/de/552fae97d7c70/Reglement über Ruhezeiten und Nacht ruhe 14.2.2013.pdf](https://www.egnach.ch/dl.php/de/552fae97d7c70/Reglement%20uber%20Ruhezeiten%20und%20Nacht%20ruhe%2014.2.2013.pdf)

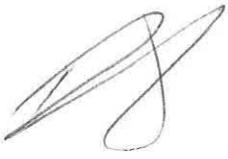
[http://www.maerstetten.ch/xml\\_1/internet/de/application/d3/d21/d58/f253.cfm](http://www.maerstetten.ch/xml_1/internet/de/application/d3/d21/d58/f253.cfm)

Die Unterzeichnenden erachten eine geeignete Information der Bevölkerung, insbesondere der Neuzugezogenen, und die Einhaltung der hiesigen Gepflogenheiten und Regelungen für wichtig, um ein friedliches Zusammenleben zu fördern.

GR Pia Donati (FDP), GR Thomas Pleuler (CVP), GR Judith Ricklin (SVP)



Weitere Unterzeichnende des Gemeinderates:



= Daniela Zülle (CVP)  
Valentina Terenzi  
Riberzi

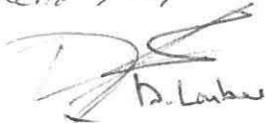


A. Salina

E. P. Müller  
(Defues)



(Reni Käppli)



D. L. L.

Diana Herzog

Barbara Hummel

Nico Keller

Manjörg Cremlich



# Nachbarschaftslärm

Nachbarschaftslärm kann die Lebensqualität der Anwohnerschaft beeinträchtigen und führt deshalb immer wieder zu Anfragen bei der Gemeinde. Nachfolgend werden die gängigen Regelungen bezüglich Nachbarschaftslärm aufgeführt.

## Nachtruhe

- Die Nachtruhezeit gilt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
- Jeder unnötige Lärm ist zu unterlassen

## Öffentliche Ruhetage

- Alle Sonntage, Neujahr, 02. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag, 26. Dezember, 01. Mai und 01. August
- Für diese Tage gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage. Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, sind verboten. Widerhandlungen gegen diese Bestimmung können mit Verwarnung, Haft oder Busse bestraft werden.

## Baulärm

Bezüglich Baulärm hat der Gemeinderat ein Merkblatt publiziert. Es gilt zudem die [Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt \(BAFU\)](#)

## Was tun bei einem Verstoss gegen die Ruhezeiten?

- Meist führt ein informatives Gespräch mit dem Lärmverursacher zum nötigen Verständnis!
- Ansonsten fallen Ruhestörungen oder Verstösse gegen Ruhetage in den Bereich des Polizeirechtes. Klagen oder Anzeigen sind an den zuständigen Polizeiposten zu richten.

*Weitere gesetzliche Grundlagen zur Begrenzung von Alltagslärm sind nicht vorhanden. Im Sinne eines gutnachbarschaftlichen Zusammenlebens wird die Einhaltung folgender zusätzlicher Ruhezeiten empfohlen*

*Werktage (Montag bis Samstag)*

*06.00 Uhr bis 08.00 Uhr*

*12.00 Uhr bis 13.30 Uhr*

*20.00 Uhr bis 22.00 Uhr*

*Während diesen Ruhezeiten sollen keine lauten Geräte wie Rasenmäher, Bohrmaschinen Häcksler etc. eingesetzt werden.*

Gemeindeverwaltung Ermatingen | Hauptstrasse 88 | Postfach 72 | 8272 Ermatingen

Tel. +41 (0)71 663 30 30 | Fax +41 (0)71 663 30 49 | [gemeinde@ermatingen.ch](mailto:gemeinde@ermatingen.ch)



# **Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe**

in der Gemeinde Egnach

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Ruhezeiten</b>	<b>3</b>
<b>III. Lärm von Tieren und Feuerwerken</b>	<b>4</b>
<b>II. Strafmassnahmen</b>	<b>4</b>
<b>V Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>

Gestützt auf Art. 20 Ziffer i der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Egnach erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz vor vermeidbarem Lärm  
Es enthält insbesondere Regelungen über:

*Zweck  
Geltungsbereich*

- Ruhezeiten
- Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen
- Lärm von Tieren und Feuerwerken
- Strafmassnahmen

### Art. 2

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehrungen jede Art von Lärm zu vermeiden, wenn Dritte übermässig gestört werden können.

*Grundsatz*

### Art. 3

Die Bestimmungen dieses Reglements verstehen sich als Ergänzung zu den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup> und der Lärmschutzverordnung.

*Umweltschutzgesetz  
Lärmschutzverordnung*

## II. Ruhezeiten

### Art. 4

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr

*Nachtruhe*

### Art. 5

Die Ruhezeiten dauern wie folgt:

*Ruhezeiten*

Wochentag	Morgen	Mittag	Abend
Montag - Freitag	bis 06. <sup>00</sup> h	12. <sup>00</sup> – 13. <sup>00</sup> h	20. <sup>00</sup> – 22. <sup>00</sup> h
Samstag	06. <sup>00</sup> – 07. <sup>00</sup> h	12. <sup>00</sup> – 13. <sup>00</sup> h	18. <sup>00</sup> – 22. <sup>00</sup> h

### Art. 6

Während der Ruhezeiten ist jede Tätigkeit in der Bauzone untersagt, welche die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis erregt. Insbesondere sind Lärm verursachende Arbeiten wie Rasenmähen, Häckseln, Trimmen, Heckenschneiden etc., Radio- und Fernsehapparate oder Stereoanlagen und ähnliches im Freien untersagt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Abweichungen gestatten.

*Verhalten in  
Ruhezeiten*

### Art. 7

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten verlängern oder für einzelne Plätze zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die

*Spielplätze und  
Spielwiesen*

Nachbarschaft erfordert.

#### **Art. 8**

An Sonn- und Feiertagen gelten die kantonalen Vorschriften über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagegesetz 822.9).

*Sonn- und Feiertage*

### **III. Lärm von Tieren und Feuerwerken**

#### **Art. 9**

Tiere sind so zu halten und zu pflegen, dass Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.

*Tiere*

#### **Art. 10**

Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

*Feuerwerke*

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

### **IV. Strafmassnahmen**

#### **Art. 11**

Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, wird mit Busse bestraft. (Thurgauer Rechtsbuch; EG zum Schweizerischen Strafrecht 311.1; § 33).

*Rechtliches*

### **V Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12**

Das Reglement wird nach Ablauf der Referendumsfrist durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

*Inkrafttreten*

#### **Referendumsfrist:**

Neukirch-Egnach,

#### **Für den Gemeinderat Egnach**

Gemeindeammann      Gemeindeschreiberin

*Stephan Tobler*      *Manuela Fritschi*

# Nachtruhe und Ruhezeiten

---

In Anlehnung an Gemeinden mit Lärmschutz- oder Polizeireglementen gelten in der Gemeinde Märstetten folgende Ruhezeiten:

## Nachtruhe

Für die Nachtruhe gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (bundesgerichtliche Rechtssprechung).

## Ruhezeiten

<u>Wochentag</u>	<u>Morgen</u>	<u>Mittag</u>	<u>Abend</u>
Montag bis Freitag	06:00 - 08:00	12:00 - 13:30	20:00 - 22:00

## Sonn- und Feiertage

An diesen Tagen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz 822.9 v.11.05.1989). Während den Ruhezeiten ist auf lärmverursachende Arbeiten (Rasenmähen, Häckseln, etc.) zu verzichten.

## Hinweis

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärm verursachende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

## Ruhestörung

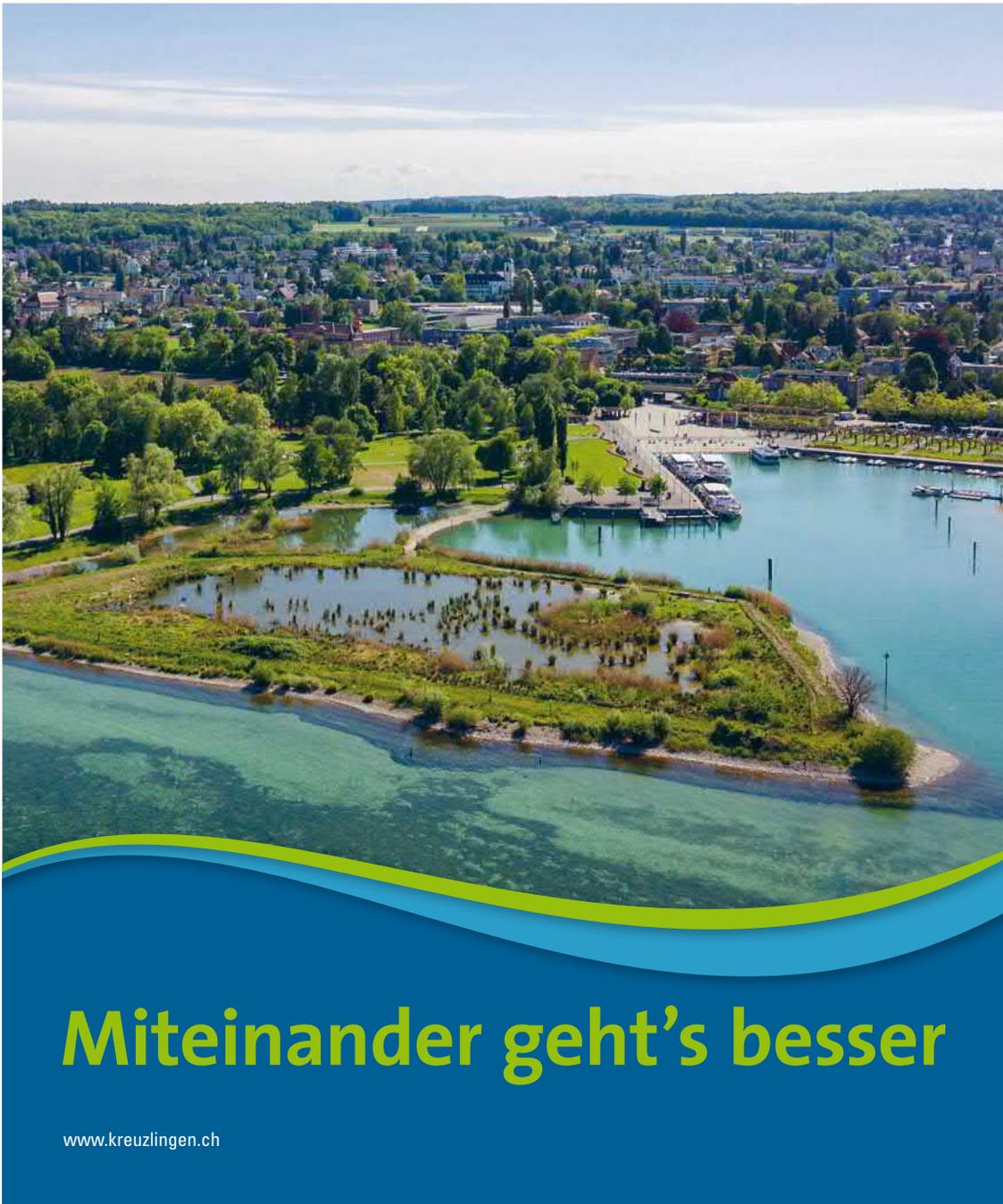
Wer durch Lärm oder sonstigen Unfug die Nachtruhe oder in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Tageszeit stört, wird mit Busse bestraft ([Thurgauer Rechtsbuch](#)<sup>1</sup>; EG zum Schweizerischen Strafrecht 311.1; § 33)

## Links

1. <http://www.rechtsbuch.tg.ch/>



Beilage 2



**Gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme helfen, um friedlich zusammenzuleben. Wir haben für Sie einige wichtige Punkte – gestützt auf Gepflogenheiten, Regeln und Gesetze – zusammengefasst. Wir möchten, dass sich alle Einwohnerinnen und Einwohner in unserer attraktiven Stadt wohlfühlen und danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme.**

<b>Nachtruhe</b>	Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr
<b>Sonn- und Feiertage</b>	Lärmverursachende Arbeiten sind untersagt (Ruhetagsgesetz).
<b>Ruhezeiten</b>	Von 12.00-13.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr sind lärmverursachende Aktivitäten zu vermeiden. Während den Ruhezeiten dürfen keine lauten Geräte wie Rasenmäher, Bohrmaschinen, Häcksler oder ähnliches eingesetzt werden. Gegenseitige Rücksichtnahme hilft, Konflikte zu vermeiden.
<b>Feuerwerk</b>	Feuerwerke sind bewilligungspflichtig.
<b>Entsorgung</b>	Die Stadt Kreuzlingen führt regelmässig Sammlungen für Altpapier, Altmetall und Kleinsperrgut durch. Alle Daten werden im Abfallkalender sowie in den Printmedien, auf der Webseite der Stadt Kreuzlingen und auf den städtischen Social-Media-Kanälen publiziert.
<b>Hecken</b>	Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer sind für das Zurückschneiden der Hecken verantwortlich. Damit wird sichergestellt, dass der Sichtbezug zur Strasse und damit die Verkehrssicherheit gewährleistet sind.
<b>Fragen</b>	Wir sind für Sie da! Rufen Sie uns an oder schreiben Sie eine E-Mail mit Ihrem Anliegen.
<b>Kontakt</b>	Stadt Kreuzlingen Hauptstrasse 62 8280 Kreuzlingen Telefon: 071 677 61 11 E-Mail: <a href="mailto:stadt@kreuzlingen.ch">stadt@kreuzlingen.ch</a>

Januar 2022